

Erscheinungsdatum: 21. Mai 2016



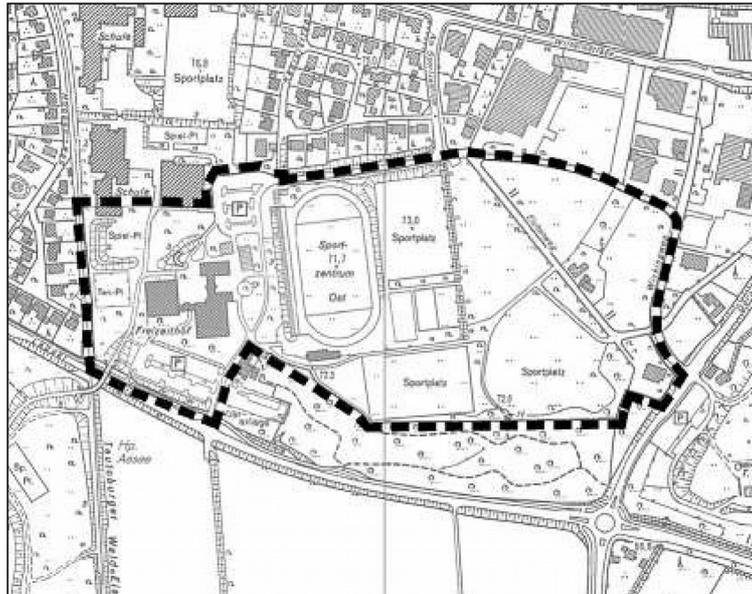
ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 17. Mai 2016 zur 147. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“ Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 die 147. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“ für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit Verfügung vom 10. Mai 2016 (Az.: 35.02.01.700-007/2016.0001) hat die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde die 147. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gezeichnete Linie gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 147. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB wirksam. Die Bauleitplanänderung liegt einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember 1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 17. Mai 2016

**Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Dr. Schrameyer**